

Mit Bildungskosten Steuern sparen

24.02.2012 --

Diese Ausgaben können Kursteilnehmer bei der Steuererklärung geltend machen.

Ausgaben für	Abrechnung beim Finanzamt
Arbeitsmittel	<p>Kosten zum Beispiel für Bücherregal, Schreibtisch mit Stuhl, Fachliteratur, Büromaterial, Studententasche zählen voll. Kostet ein Teil inklusive Mehrwertsteuer über 487,90 Euro, ist es in Monatsraten (Preis geteilt durch Abschreibungsmonate) verteilt über die Jahre der Nutzungsdauer abzuschreiben. Das Finanzamt rechnet zum Beispiel für einen PC mit einer Nutzungsdauer von 36 Monaten.</p>
Arbeitszimmer zuhause	<p>Die Kosten sind in vollem Umfang Werbungskosten, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist. Maximal 1 250 Euro im Jahr sind anerkannt, wenn für die Arbeiten andernorts kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Tipp: Auch wenn Sie sich während Arbeitslosigkeit oder Elternzeit fortbilden, können Sie die 1 250 Euro pro Jahr für Ihr Arbeitszimmer absetzen.</p>
Fahrten zum Vollzeitunterricht Studium, Umschulung, Meisterkurs	<ul style="list-style-type: none">• Für den Weg von zuhause zur Bildungsstätte erkennt das Finanzamt 30 Cent je Entfernungskilometer an.• Für gelegentliche Fahrten zur Bildungsstätte wie etwa beim Fernunterricht behandelt das Finanzamt die Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten wie Kosten zur nebenberuflichen Weiterbildung (siehe unten).
Fahrten zur Lerngemeinschaft	<p>Fahrtkosten und Verpflegungspauschale werden wie bei nebenberuflicher Weiterbildung angerechnet. Tipp: Begründen Sie gegenüber dem Finanzamt die Kosten für die Lerngemeinschaft zum Beispiel mit dem Lernziel und der Teilnehmerliste der Studienkollegen.</p>
Nebenberufliche Weiterbildung, Kosten für:	<ul style="list-style-type: none">• Fahrtkosten: Für den Weg von zuhause oder von der Arbeit zur Bildungsstätte 30 Cent je Fahrkilometer mit dem Pkw oder die nachgewiesenen Pkw-Kosten pro Kilometer oder die Ticketkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Ausgaben für	Abrechnung beim Finanzamt
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrten • Verpflegung • Übernachtung am Bildungsort 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflegung: Verpflegungspauschale in den ersten drei Monaten – je nach Abwesenheit ab 8 Stunden 6 Euro, ab 14 Stunden 12 Euro, bei 24 Stunden 24 Euro. Die Dreimonatsfrist beginnt immer wieder neu, wenn die Bildungsstätte nur ein bis zwei Tage pro Woche besucht wird. <ul style="list-style-type: none"> • Übernachtung: Die Ausgaben zählen laut Rechnung ohne Verpflegungskosten. <p>Tipp: Sie dürfen auch anteilige berufliche Reisekosten abrechnen, wenn die Bildungsreise mit Privatprogramm verbunden war (BFH, Az. GrS 1/06).</p>
<p>Zweiter Haushalt am Bildungsort</p>	<p>Für den zweiten Haushalt am Bildungsort: Miete, Fahrtkosten für maximal eine Heimfahrt pro Woche (30 Cent für jeden Entfernungskilometer) und Verpflegungspauschalen in den ersten drei Monaten (siehe nebenberufliche Weiterbildung).</p>
<p>Gebühren, Honorare</p>	<p>Für Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Studium an privater oder staatlicher Hochschule, Vorträge, Prüfungen, Nachhilfe, Bibliotheken, Abschlussarbeiten (z.B. Binden).</p> <p>Tipp: Ausnahmsweise zählen auch Überweisungen von Dritten, wenn zum Beispiel Ihre Eltern in Ihrem Namen die Lehrgangsgebühren an das Lehrinstitut überwiesen haben (BFH VI R 4/02, BFH/NV 2004, S. 32).</p>
<p>Bildungskredite</p>	<p>Zinsen und Gebühren für Kredite für Bildungskosten im Jahr der Zahlung.</p>

Lesen Sie auf der nächsten Seite: [Unterstützung vom Arbeitgeber](#)